

Stellungnahme des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff)

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz,**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren
(3. Opferrechtsreformgesetz)**

Hintergrund

Im bff sind 170 ambulante Fachberatungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengeschlossen. Die Fachberatungsstellen unterstützen und beraten Frauen und Mädchen, die von sexualisierter, körperlicher oder psychischer Gewalt betroffen sind. Häufig handelt es sich um Gewalt im sozialen Nahraum, z.B. in Partnerschaften. Viele der Fachberatungsstellen bieten professionelle Psychosoziale Prozessbegleitung an. Im bff gelten Standards für die Psychosoziale Prozessbegleitung, Qualitätsempfehlungen für die Beratungsarbeit sowie Ethikrichtlinien.¹ Der bff bietet ab 2015 Fortbildungen für Psychosoziale Prozessbegleitung an.

Zum Gesetzentwurf

Der bff begrüßt die angestrebten Veränderungen ausdrücklich und bezieht im Folgenden lediglich Stellung zu den Punkten, die vor dem Hintergrund unserer praktischen Erfahrungen in der Beratung von Betroffenen als schwierig erscheinen. Weiterhin wird im letzten Teil auf die Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie eingegangen.

¹Vgl. dazu: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/bff-qualitaetssicherung.html>

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

§48

Dem § 48 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist der Zeuge zugleich der Verletzte, so sind die ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen stets unter Berücksichtigung seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen. Insbesondere ist zu prüfen,

- 1. ob die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen Maßnahmen nach den §§ 168e oder 247a erfordert,*
- 2. ob überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen den Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171b Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfordern und*
- 3. inwieweit auf nicht unerlässliche Fragen zum persönlichen Lebensbereich des Zeugen nach § 68a Absatz 1 verzichtet werden kann. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des Zeugen sowie Art und Umstände der Straftat zu berücksichtigen. Hinweise auf eine besondere Schutzbedürftigkeit können sich insbesondere aus der Stellungnahme einer Opferhilfeeinrichtung ergeben.“*

Kommentierung:

Es wird somit eine Prüfung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opferzeug/innen eingeführt, dazu soll eine Einstiegsnorm geschaffen werden. Der bff begrüßt die klarstellende Formulierung der aus einer besonderen Schutzbedürftigkeit resultierenden Rechte an zentraler Stelle der StPO. Insofern erscheint aber die Einfügung in §48 als neuer Absatz 3 nicht sinnvoll, da §48 die Überschrift „Zeugenpflichten“ trägt. Der bff schlägt deshalb die Einführung eines § 48a StPO vor, der die Überschrift „Rechte der besonders schutzwürdigen Zeuginnen und Zeugen“ trägt.

Die Stellungnahmen einer Opferhilfeeinrichtung kann, so vorgesehen, Hinweise auf eine besondere Schutzbedürftigkeit geben. Dies begrüßt der bff. Jedoch wäre es sinnvoll, dass auch ausdrücklich Stellungnahmen von anderen Unterstützenden, beispielsweise Ärzt/innen oder Therapeut/innen als Hinweise auf besondere Schutzbedürftigkeit gewertet werden können. Nicht alle Betroffenen wenden sich an Opferhilfeeinrichtungen.

Außerdem ist in diesem Zusammenhang dringend das Zeugnisverweigerungsrecht für Opferberaterinnen, die die Kenntnisse aus ihrer Tätigkeit als solche erlangt haben, einzuführen. Für das besondere Vertrauensverhältnis, das zwischen Beraterin und Verletzter aufgebaut werden muss, ist es dringend erforderlich, dass diese sowohl mit einer Schweigepflicht, als auch mit einem Zeugnisverweigerungsrecht ausgestattet werden. Dies wird weiter unten in den Ausführungen zur Umsetzung von Artikel 8 der EU-Richtlinie noch einmal konkretisiert.

Darüber hinaus regt der bff an, auch in der Strafprozessordnung den Begriff des Opfers oder besser der Verletzten legal zu definieren. Auch dies könnte in der Einstiegsnorm des an dieser Stelle zu schaffenden § 48 a StPO geschehen.

Der bff hält dies für erforderlich, da in der alltäglichen Praxis zum einen der Begriff des Opfers häufig abwertend verwendet wird und andererseits in Strafverfahren häufig eingewandt wird, Opfer sei eine Person in umgekehrter Anwendung des Zweifelsgrundsatzes erst dann, wenn rechtskräftig festgestellt sei, dass eine entsprechende Straftat begangen worden ist. Dass diese Feststellung im Strafverfahren abschließend getroffen werden könnte, ist zwar abwegig, denn im Strafverfahren geht es um die Feststellung der Strafbarkeit eines bestimmten Täters. Ein Freispruch bedeutet nicht, dass eine bestimmte Straftat nicht stattgefunden hätte. Nichtsdestotrotz wird dies aber häufig den Verletzten im Strafverfahren vorgehalten und führt zu einer massiven Verunsicherung.

Insofern sollte die Opfer- bzw. Verletzeneigenschaft allein daran festgemacht werden, ob die betreffende Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Opfer einer Straftat gewesen sein könnte.

§158

Absatz 1: Es werden folgende Sätze angefügt:

„Dem Verletzten ist auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten. Die Bestätigung kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint.“

Kommentierung:

Der bff plädiert dafür, dass für die Bestätigung der Anzeige kein Antrag nötig ist. Im Sinne der Transparenz für Anzeigersteller/innen ist die regelhafte Bestätigung zu bevorzugen.

Der bff schlägt deshalb folgende Umformulierung vor:

„Dem Verletzten ist ~~auf Antrag~~ der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten. Die Bestätigung kann ausnahmsweise versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint.“

Neuer Absatz 4:

„Ist der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält er die notwendige Hilfe bei der Verständigung, um die Anzeige in einer ihm verständlichen Sprache anzubringen. Die schriftliche Anzeigebestätigung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 ist dem Verletzten in diesen Fällen auf Antrag in eine ihm verständliche Sprache zu übersetzen; Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.“

Der Begründung ist zu entnehmen, dass die *„sprachliche Verständigungshilfe nicht zwingend in der Hinzuziehung eines Dolmetschers bestehen (muss). Ausreichend ist die – zumindest rudimentäre – Verständigung zwischen dem Verletzten und der die Anzeige aufnehmenden Person in einer gemeinsamen Fremdsprache oder die Unterstützung durch eine Begleitperson des Verletzten, die über ausreichende Kenntnisse beider Sprachen verfügt“.*

Kommentierung:

Der bff weist darauf hin, dass Verständigungsschwierigkeiten auch bei anzeigenden gehörlosen Verletzten oder Verletzten mit Lernschwierigkeiten (so genannter geistiger Behinderung) auftreten können. Auch für diese Anzeigenden müssen geeignete Kommunikationsformen bereitgestellt werden.

Weiterhin ist es wichtig, dass die Sprachmittlung möglichst durch professionelle Dolmetscher/innen erfolgen sollte, beispielsweise auch in Deutscher Gebärdensprache.

Grundsätzlich hält der bff es für notwendig, dass in Fällen, in denen kein/e professionelle/r Dolmetscher/in gedolmetscht hat, dies vermerkt werden muss. Andernfalls kann im weiteren Verlauf des Verfahrens nur noch schwer nachvollzogen werden, ob die Informationen durch die „rudimentäre Verständigung“ fehler- oder lückenhaft sind.

Weiterhin weist der bff darauf hin, dass die Übersetzung der Anzeigebestätigung in jedem Falle kostenlos erfolgen muss.

Der bff schlägt deshalb folgende Umformulierung vor:

„~~Ist der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig~~, Bestehen Sprachbarrieren, erhält ~~er~~ der Verletzte die notwendige Hilfe bei der Verständigung, um die Anzeige in einer ihm verständlichen Sprache anzubringen. Sofern die Sprachmittlung durch nicht beeidigte Dolmetscher erfolgt, ist dies zu vermerken. Die schriftliche Anzeigebestätigung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 ist dem Verletzten in diesen Fällen auf Antrag kostenlos in eine ihm verständliche Sprache zu übersetzen; Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.“

§163 a

In § 163a Absatz 5 werden vor der Angabe „§187“ die Wörter „185 Absatz 1 und 2“ eingefügt.

Kommentierung:

Der bff begrüßt die Hinzuziehung von Dolmetscher/innen bereits im Ermittlungsverfahren.

Allerdings ist auch hier wieder zu beachten, dass auch andere Sprachbarrieren als die deutsche Sprache auftreten können. Auch die Dolmetschung in deutsche Gebärdensprache für gehörlose Menschen wäre wichtig, ist aber bislang durch §185 nicht gedeckt. Insofern muss auch auf §186 verwiesen werden. Da eine Vielzahl an Sprachbarrieren in der Praxis vorkommen, beispielsweise auch bei Menschen mit Lernschwierigkeiten (so genannter geistiger Behinderung), schlägt der bff analog des Vorschlags zu §158 vor, allgemein von „bestehenden Sprachbarrieren“ zu sprechen.

§ 397

Dem § 397 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Ist der Nebenkläger der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält er nach Maßgabe des § 187 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist.“

Kommentierung:

Hier weist der bff wieder darauf hin, dass neben der deutschen Sprache auch weitere Sprachbarrieren zu berücksichtigen sind. So müssten beispielsweise für blinde Menschen die Unterlagen je nach Bedarf in Braille oder als Audioformat zur Verfügung gestellt werden.

Der bff schlägt deshalb die allgemeinere Formulierung vor:

„~~Ist der Nebenkläger der deutschen Sprache nicht mächtig~~, Bestehen auf Seiten des Nebenklägers Barrieren beim Lesen oder Verstehen, erhält er nach Maßgabe des § 187 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist.“

§ 406d

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig, so werden ihm auf Antrag Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung in einer ihm verständlichen Sprache mitgeteilt.“

Kommentierung:

Der bff weist an dieser Stelle wieder darauf hin, dass neben der deutschen Sprache weitere Sprachbarrieren vorliegen können und schlägt dementsprechend eine weitergehende Formulierung vor (siehe oben).

§ 406g: Psychosoziale Prozessbegleitung

Der bff begrüßt die vorgesehene Stärkung der Psychosozialen Prozessbegleitung.

Durch die von der Justizministerkonferenz vorgelegten Standards² bestehen gute Voraussetzungen dafür, dass dieses Instrument bundesweit mit hoher Professionalität und Qualität angeboten werden kann. Der bff plädiert deshalb dafür, Mindestanforderungen aus den bereits durch die Justizministerkonferenz formulierten Standards bundesgesetzlich in § 406g zu regeln. Andernfalls bliebe es den einzelnen Bundesländern überlassen, inwiefern sie bei der Anerkennung der Personen und Stellen, die Psychosoziale Prozessbegleitung durchführen, die Standards der Justizministerkonferenz berücksichtigen oder nicht.

Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) In Fällen des § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 ist dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen. In den Fällen des § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 kann dem Verletzten ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. Für den Antrag gilt § 142 entsprechend. Im Vorverfahren entscheidet das nach § 162 zuständige Gericht.“

Kommentierung:

Mit dieser Regelung wird Kindern und Jugendlichen ein Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung gewährt. Für erwachsene Betroffene hingegen ist ein Ermessensspielraum vorgesehen.

Der bff wendet sich gegen eine solche Ermessens-Regelung. Einen ähnlichen Ermessensspielraum gibt es bereits in § 397a Absatz 2, der die Beiordnung eines Nebenklagevertreters unter Bewilligung von Prozesskostenhilfe regelt. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass in diesen Fällen der Antrag häufig abgelehnt wird.

Der Begründung des Entwurfs ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber die Psychosoziale Prozessbegleitung für ein sinnvolles Instrument bei schutzbedürftigen Verletzten im

² Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses ‚Psychosoziale Prozessbegleitung‘ (2014): *Bericht der Arbeitsgruppe. Eingerichtet aufgrund des Beschlusses der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 13. und 14. Juni 2012.*

Strafverfahren hält. Dem sollte Rechnung getragen werden, indem ein Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung auch erwachsenen schutzbedürftigen Betroffenen grundsätzlich gewährt wird.

Sollte dies nicht durchsetzbar sein, plädiert der bff zumindest dafür, dass für die von der Justizministerkonferenz aufgelisteten Zielgruppen der Ermessensspielraum so gering wie möglich gesetzt wird. Dies ließe sich durch folgende Ergänzung erreichen:

„(5) In Fällen des § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 ist dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen. In den Fällen des § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 kann dem Verletzten ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. Eine besondere Schutzbedürftigkeit ist in der Regel vorhanden bei Personen mit einer Behinderung, Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung, Betroffenen von Sexualstraftaten, Betroffenen von Gewalttaten (mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum, wie z.B. bei häuslicher Gewalt oder Stalking), Betroffenen von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität sowie Betroffenen von Menschenhandel. Für den Antrag gilt § 142 entsprechend. Im Vorverfahren entscheidet das nach § 162 zuständige Gericht.“

§ 406i: Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren

Artikel 4 a der EU- Richtlinie sieht vor, dass Opfer bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde u.a. auf spezialisierte Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen werden müssen. Dies ist unseres Erachtens in § 406i bislang nicht vollständig umgesetzt. Der Begründung ist zu entnehmen, dass dies situationsbezogen erfolgen soll.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen enorme regionale und personenbezogene Unterschiede dabei auf, ob anzeigende Betroffene von der Polizei einen Hinweis auf Unterstützungsmöglichkeiten erhalten und wenn ja, auf welche.

Der bff hält es für erforderlich, dass nicht nur bei einem ersten Behördenkontakt, sondern auch bei weiteren Behördenkontakten auf Unterstützungseinrichtungen verwiesen wird, so beispielsweise im Rahmen der Ladung seitens der Staatsanwaltschaft. Nicht jede Betroffene kann die Information über Unterstützungsmöglichkeiten beispielsweise in der subjektiven

Stresssituation einer polizeilichen Anzeigenerstattung aufnehmen. Unbedingt erforderlich ist es, dass nicht ausschließlich auf allgemeine Opferhilfeeinrichtungen verwiesen wird, sondern gerade bei geschlechtsbezogener Gewalt direkt auf die Möglichkeit spezialisierter Unterstützung aufmerksam gemacht wird.

Zur Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie

Über den vorgelegten Gesetzentwurf hinaus möchte der bff zu weiterem Umsetzungsbedarf hinsichtlich der EU-Opferschutzrichtlinie Stellung beziehen:

Artikel 8: Recht auf Zugang zu Opferunterstützung

Gemäß Artikel 8 (1) der Richtlinie muss gewährleistet werden, dass *„Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlosen Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind“*. Weiter ist in (5) geregelt, dass dieser Zugang nicht davon abhängig ist, ob eine Straftat förmlich angezeigt wurde. In Absatz 3 wird besonders auf die Notwendigkeit spezialisierter Unterstützungseinrichtungen hingewiesen.

Dies bedeutet konkret, dass ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Netz an Unterstützungseinrichtungen vorgehalten werden muss. Für den Bereich Gewalt gegen Frauen sowie für den Bereich der sexualisierten Gewalt in Kindheit und Jugend liegen in Deutschland bereits wissenschaftliche Bestandsaufnahmen zur Situation des Hilfesystems vor³. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass in Deutschland bislang kein flächendeckend bedarfsgerechtes System an Unterstützung vorhanden ist. Es sind Versorgungslücken für spezifische Betroffenenengruppen beschrieben, die unzureichenden Kapazitäten und Ressourcen der bestehenden Einrichtungen sind belegt sowie vor allem in ländlichen Gebieten eine unzureichende Dichte an Einrichtungen nachgewiesen. Trotz des

³ BMFSFJ (Hrsg.) (2012). *Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder*.

Sowie: Kavemann, B. und Rothkegel, S. (2012). *Abschlussbericht der Bestandsaufnahme spezialisierter Beratungsangebote bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in folgenden Untersuchungsteilen: A: Bestandsaufnahme, B: Finanzierungspraxen*. Freiburg i. Hrsg.: SoFFI F.

vorhandenen Netzes an spezialisierten Unterstützungseinrichtungen haben nicht alle Betroffenen die Möglichkeit, diese in Anspruch zu nehmen, es bestehen weitreichende Zugangshürden und Versorgungslücken.

Die große Herausforderung des Ausbaus dieser Systeme bedarf unseres Erachtens der gemeinsamen Anstrengung von Bund, Ländern und Kommunen. Auch wenn die direkte Finanzierung der Unterstützungseinrichtungen im föderalen Deutschland in der Hand der Länder und Kommunen liegt, sollte der Bund durchaus Regelungsverantwortung übernehmen. Konkret könnte das durch die Einführung eines gesetzlich geregelten Anspruchs für Betroffene von Gewalt auf Beratung und Unterstützung umgesetzt werden. Ein solcher Anspruch ergibt sich unseres Erachtens aus der Richtlinie und wäre bundesgesetzlich zu regeln, auch wenn die konkrete Ausgestaltung dann – analog zur Psychosozialen Prozessbegleitung – Ländersache ist⁴.

Artikel 8 regelt ausdrücklich den Zugang zu Unterstützungseinrichtungen, die „*dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind*“. Deshalb muss unbedingt das Recht auf vertrauliche Beratung durch Opferunterstützungseinrichtungen umgesetzt werden.

Im derzeit geltenden Recht haben Opferberater/innen kein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 StPO. Zwar haben die allermeisten professionellen Opferberater/innen eine Schweigepflicht und können bei einem Verstoß gem. § 203 StGB strafrechtlich verfolgt werden. Auch sind nach den Standards vieler Einrichtungen (nach den Qualitätsempfehlungen des bff z.B. für alle Beraterinnen) die Beraterinnen vertraglich an ihre Schweigepflicht gebunden. Diesen steht jedoch kein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber Staatsanwaltschaften und Gerichten zu, sodass in der konkreten Beratungssituation den Betroffenen Vertraulichkeit nicht zugesichert werden kann. Entsprechend der Regelung des § 53 Abs.1 Nr. 3 a und b StPO sollte ein § 53 Abs. 1 Nr. 3 c StPO eingeführt werden, der den Mitarbeiter/innen professioneller Opferhilfeeinrichtungen ein Zeugnisverweigerungsrecht einräumt.

⁴ Einen solchen Vorschlag beinhaltet das Rechtsgutachten, das Frau Prof. Dr. Dagmar Oberlies für den bff im Jahre 2012 erstellt hat: Oberlies, Dagmar (2012). *Rechtliche Anforderungen und Möglichkeiten der Ausgestaltung und Finanzierung des Hilfesystems bei Gewalt*. Abrufbar: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/finanzierung-von-hilfe.html>

Artikel 11: Rechte bei Verzicht auf Strafverfolgung

Wir weisen darauf hin, dass Art. 11 der Richtlinie nach der deutschen Rechtslage nicht umgesetzt ist. Insofern müssten für die Verletzten bei Einstellungsbescheiden nach §§ 153 ff StPO und 154 ff StPO Beschwerdemöglichkeiten gegeben sein. Entsprechend müssen auch Informationsrechte der Betroffenen eingeführt werden.

Auch weiterhin äußerst unbefriedigend ist die rechtliche Situation für Verletzte bei Verständigungen im Strafverfahren gemäß 257c StPO. Hier müssen sowohl Informations- als auch Beteiligungsrechte eingeführt werden.

Der bff hält das Zustimmungserfordernis auch für die Nebenklägerin für geboten. Zumindest aber sollten den Nebenklägern umfassende Informationsrechte zustehen und eine Anhörungsverpflichtung der Verletzten eingeführt werden. Auch sollte wie im Rahmen der Beratung zum Entwurf des „Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ bereits debattiert, ein § 257 c Abs. 2a StPO eingeführt werden, nachdem auf Antrag der Nebenklage die Schadenswiedergutmachung Gegenstand der Verständigung wird⁵. Ist dies der Fall, so kommt die Verständigung nur zustande, wenn auch die Nebenklage dem Vorschlag des Gerichts zustimmt.

Artikel 25: Schulung der betroffenen Berufsgruppen

Der bff begrüßt ausdrücklich, dass in Artikel 25 der Richtlinie die Notwendigkeit von Schulungen für alle Berufsgruppen, die *„voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen“* betont wird. Diese Schulungen sollen gemäß Richtlinie dazu dienen, das *„Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen“*.

Die Erfahrungen aus der Praxis machen leider deutlich, dass ein solcher Umgang mit Betroffenen im Strafverfahren nicht gewährleistet ist. Auch ist durch die Forschung mittlerweile nachgewiesen, dass beispielsweise die Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen

⁵ Vgl. dazu auch den Entwurf des Saarlandes im Rahmen der Beratung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verständigung im Strafverfahren 2009.

bei Angehörigen juristischer Berufe vorkommt und dass dadurch die Beurteilung von Sachverhalten beeinflusst werden kann.⁶

Dem bff ist bewusst, dass in Deutschland beispielsweise durch die Deutsche Richterakademie bereits Fortbildungsangebote für justizielle Berufsgruppen bestehen und somit die Möglichkeit zur Schulung gegeben ist. Unseres Erachtens geht die Anforderung der EU-Richtlinie jedoch weiter, indem festgelegt ist, dass Amtsträger, die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, tatsächlich Schulungen erhalten müssen. Dies ist in Deutschland bislang nicht gegeben. Um den von der Richtlinie geforderten unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit Opfern tatsächlich zu gewährleisten, ist es daher dringend geboten, dass Angehörige von Polizei und Kriminalpolizei sowie Justizangehörige, beispielsweise aus der Staatsanwaltschaft, aber auch Richterinnen und Richter auch tatsächlich solche Schulungen bekommen und nicht nur die Möglichkeit haben, geschult zu werden. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass die Ausbildung von Juristinnen und Juristen keinerlei Schulung in Kommunikationsverhalten sowie über die spezifische Situation von Betroffenen von Gewalttaten beinhaltet.

Artikel 28: Bereitstellung von Daten und Statistiken

Artikel 28 der EU-Richtlinie erfordert eine Lieferung von statistischen Daten über die Inanspruchnahme der in der Richtlinie festgelegten Opferrechte. Der bff begrüßt die Erfassung solcher Daten im Sinne eines kontinuierlichen Monitoring der Inanspruchnahme von Opferrechten in Deutschland. Eine große Herausforderung wird sich in der Zusammenführung von Justizstatistiken der Bundesländer ergeben. Der bff plädiert deshalb für eine koordinierende Funktion des Bundes.

In diesem Zusammenhang regt der bff an, gleichzeitig die Polizeiliche Kriminalstatistik sowie die Strafverfolgungsstatistiken derart aufeinander abzustimmen, dass perspektivisch eine aussagekräftige jährliche Verlaufsstatistik im Bereich Strafverfolgung erreicht wird.

⁶ Krahé, B. (2012). *Soziale Reaktionen auf primäre Viktimisierung: Zum Einfluss stereotyper Urteilmuster*. In: S. Barton und R. Kölnel (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts* (S. 159-175). Baden-Baden: Nomos.

Ergänzung

Der bff würde es sehr begrüßen, wenn bei der Formulierung des Gesetzes geschlechtergerechte Sprache verwendet werden würde. Damit würde der Realität Rechnung getragen, dass es sowohl männliche und weibliche Verletzte als auch männliche und weibliche Beschuldigte gibt.

Berlin, 10.12.2014

Für den bff

Katja Grieger (Geschäftsführung)